# Anleitung zur Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen zur Erbschaftsteuererklärung

### Allgemeines

Ein Erwerber braucht diese Anlage nur auszufüllen, wenn zu seinem Erwerb begünstigtes Vermögen im Inland oder in einem EU-/EWR-Staat im Sinne von § 13b ErbStG gehört. Bitte reichen Sie für **jeden** Erwerber und **jede** wirtschaftliche Einheit des begünstigten Vermögens eine eigene Anlage ein. Alle Werte sind bezogen auf den **Anteil des jeweiligen Erwerbers** anzugeben.

Weitere Vordrucke „Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen“ können Sie beim Finanzamt anfordern.

## Steuerentlastung nach §§ 13a und 13b ErbStG sowie § 19a ErbStG

Für begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG), begünstigtes Betriebsvermögen (§ 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) sowie begünstigte Anteile an Kapitalgesellschaften (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG) wird eine Entlastung von der Erbschaftsteuer in folgendem Umfang gewährt:

- **Regelverschonung**
  Das begünstigte Vermögen bleibt zu 85 Prozent steuerfrei (Verschonungsabschlag, § 13b Abs. 4 ErbStG i.V.m. § 13a Abs. 1 ErbStG). Die verbleibenden 15 Prozent werden um einen Abzugsbetrag (§ 13a Abs. 2 ErbStG) von höchstens 150.000 EUR gemindert. Übersteigt der Wert des nach Anwendung des Verschonungsabschlags verbleibenden Vermögens den Betrag von 150.000 EUR, verringert sich der Abzugsbetrag von 150.000 EUR um 50 Prozent des übersteigenden Betrages. Die Verschonung setzt voraus, dass das Vermögen des Unternehmens nicht zu mehr als 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht.

  Die Regelverschonung ist daran gebunden, dass der Erwerber das begünstigte Vermögen über einen Zeitraum von fünf Jahren fortführt (§ 13a Abs. 5 ErbStG). Zudem setzt die Steuerbefreiung voraus, dass im Unternehmen über einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt mindestens 400 Prozent der Ausgangslohnsumme an Löhnen und Gehältern gezahlt werden (Lohnsummenregelung, § 13a Abs. 1 ErbStG). Bei einem Verstoß gegen eine dieser beiden Verschonungsvoraussetzungen entfällt die Steuerbefreiung anteilig.

- **Optionsverschonung**
  Auf **unwiderruflichen** Antrag des Erwerbers wird das begünstigte Vermögen im vollen Umfang steuerfrei gestellt (§ 13a Abs. 8 ErbStG). Der Erwerber kann den Antrag nur einheitlich für alle erworbenen wirtschaftlichen Einheiten des begünstigten Vermögens stellen. Die Verschonung setzt voraus, dass das erworbene Unternehmensvermögen zu nicht mehr als 10 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht. Zudem gelten strengere Behaltens- und Fortführungsbedingungen als bei der Regelverschonung. Die einzuhaltenden Fristen verlängern sich auf sieben Jahre und die Mindestlohnsumme erhöht sich auf 700 Prozent der Ausgangslohnsumme. Für wirtschaftliche Einheiten, die über Verwaltungsvermögen von mehr als 10 Prozent verfügen, kommt auch die Regelverschonung nicht in Betracht.

Der Wert des begünstigten Vermögens darf nicht um diese Entlastungen gekürzt werden. Das Finanzamt berücksichtigt sie von Amts wegen.

Gehört zum Erwerb einer natürlichen Person der Steuerklasse II oder III begünstigtes Vermögen, kann von der auf dieses Vermögen entfallenden Steuer ein Entlastungsbetrag abgezogen werden (§ 19a ErbStG). Dieser ist der Unterschiedsbetrag aus der anteiligen Steuer für das begünstigte Vermögen nach der tatsächlichen Steuerklasse und der entsprechenden anteiligen Steuer nach der Steuerklasse I.

### Begünstigtes Vermögen

#### Zeilen 3 bis 20

Geben Sie bitte in den Zeilen 5, 8 bzw. 13 den Wert des begünstigten Vermögens an, das (anteilig) auf den Erwerber übergegangen ist.

Beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sind der Wirtschaftsteil (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 BewG) und solche selbstbewirtschafteten Grundstücke, die bewertungsrechtlich zum Grundvermögen gehören, begünstigt (§ 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Stückländereien (§ 168 Abs. 2 BewG), die Betriebswohnungen (§ 168 Abs. 1 Nr. 2 BewG), der Wohnteil und die Altenteilerwohnungen (§ 168 Abs. 1 Nr. 3 BewG) gehören nicht zum begünstigten Vermögen.

Anteile an Kapitalgesellschaften zählen nur dann zum begünstigten Vermögen, wenn der Erblasser an dieser unmittelbar zu mehr als 25 Prozent beteiligt war (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG). Ist diese Mindestbeteiligungsquote nicht erfüllt, zählen die Anteile dann zum begünstigten Vermögen, wenn sich der Erblasser und weitere unmittelbar beteiligte Gesellschafter untereinander verpflichtet haben, über ihre Anteile nur einheitlich zu verfügen oder diese ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und das Stimmrecht gegenüber nicht gebundenen Gesellschaftern einheitlich auszuüben, und die Summe der Anteile der dieser Poolvereinbarung unterliegenden Gesellschafter mehr als 25 Prozent beträgt. Bitte reichen Sie eine Kopie der Poolvereinbarung ein.

Soweit der Erwerber das begünstigte Vermögen aufgrund einer letztwilligen oder rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers auf einen Dritten übertragen muss (§ 13a Abs. 3 Satz 1 ErbStG) oder im Rahmen der Teilung des Nachlasses auf einen Miterben überträgt (§ 13a Abs. 3 Satz 2 ErbStG), kann er die Steuerbefreiung nicht in Anspruch nehmen. Der Wert solchen Vermögens darf deshalb hier nicht angegeben werden.

Schulden und Lasten, die mit dem begünstigten Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und nicht bereits bei dessen Bewertung berücksichtigt wurden (z. B. Pflichtteilsansprüche oder Schulden zum Erwerb der begünstigten Anteile an einer Kapitalgesellschaft), sind mit dem Betrag abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach der Anwendung der §§ 13a und 13b ErbStG verbleibenden Wertes des Vermögens zu dem Wert vor Anwendung der §§ 13a und 13b ErbStG entspricht (§ 10 Abs. 6 Satz 4 ErbStG). Hierzu zählen auch die Lasten aus Nutzungs- oder Duldungsauflagen (z. B. Nießbrauch, Wohnrecht). Diese Berechnung müssen Sie jedoch nicht selbst vornehmen. Geben Sie bitte in Zeile 6, 10 oder 14 den Wert der (anteiligen) Schulden und Lasten an, die mit dem erworbenen begünstigten Vermögen zusammenhängen.

Bitte fügen Sie entsprechende Unterlagen bei.

### Nachlassteilung/Erbauseinandersetzung

#### Zeilen 15 bis 20

Sind Miterben auf Grund einer Teilungsanordnung des Erblassers verpflichtet oder verständigen sie sich darauf, im Rahmen der Nachlassteilung begünstigtes Vermögen auf einen Miterben zu übertragen und vollziehen sie dies auch tatsächlich, können die übertragenden Miterben die Steuerbefreiung nicht in Anspruch nehmen (§ 13a Abs. 3 ErbStG). Gibt der übernehmende Miterbe zeitnah nach

dem Erbfall für den Erwerb des über seinen Erbanteil hinausgehenden Teils des begünstigten Vermögens nicht begünstigtes Vermögen hin, das er vom Erblasser erworben hat, wird er so gestellt, als habe er von Anfang an das begünstigte Vermögen erworben (§ 13b Abs. 3 ErbStG). Als hingegebenes Vermögen gilt nicht die Übernahme von Nachlassverbindlichkeiten, die mit dem begünstigten Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Bitte geben Sie den Wert des aus dem Nachlass erhaltenen Anteils und die Art und den Wert der dafür aus dem Nachlass hingegebenen Vermögensgegenstände an und reichen Sie eine Kopie der Vereinbarung über die Nachlassteilung ein.

### Verwaltungsvermögen

### Zeilen 21 bis 24

Für vermögensverwaltende Unternehmen kann die Steuerentlastung nach §§ 13a und 19a ErbStG nicht gewährt werden.

Ein solches liegt dann vor, wenn das Vermögen des Unternehmens
- bei der Regelverschonung zu mehr als 50 Prozent,
- bei der Optionsverschonung zu mehr als 10 Prozent

aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 und § 13a Abs. 8 Nr. 3 ErbStG). Der Anteil des Verwaltungsvermögens am Gesamtwert des Unternehmens bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum Gesamtwert des Unternehmens (§ 13b Abs. 2 Satz 4 ErbStG). Hierfür sind die Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Dabei bleiben die mit dem Verwaltungsvermögen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten unberücksichtigt.

Überschreitet das Unternehmen die Verwaltungsvermögensgrenze nicht, gehören jedoch die Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens, die dem Unternehmen weniger als zwei Jahre zuzurechnen sind (**junges Verwaltungsvermögen**), nicht zum begünstigten Vermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG). Auch diese sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Damit im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Schulden und Lasten bleiben unberücksichtigt.

Die Summe der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens sowie des jungen Verwaltungsvermögens werden von dem für die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit zuständigen Finanzamt gesondert festgestellt. Ein Erbschaftsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens und des jungen Verwaltungsvermögens geschätzt werden. Ihre Angaben dienen als Schätzungsgrundlage. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids wird die Erbschaftsteuerveranlagung soweit erforderlich von Amts wegen geändert.

Zum Verwaltungsvermögen gehören die Wirtschaftsgüter im Sinne von § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG.

Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten sind Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ErbStG). Ausnahmen hiervon bilden z.B. Nutzungsüberlassungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung oder des Sonderbetriebsvermögens.

Ist das begünstigte Unternehmen

- unmittelbar an einer Kapitalgesellschaft zu 25 Prozent oder weniger beteiligt, gehören die Anteile an der Gesellschaft zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ErbStG). Auch hier sind bei der Ermittlung der Beteiligungsquote Poolvereinbarungen zu berücksichtigen (vgl. die entsprechenden Erläuterungen zu Zeilen 3 bis 20);

- unmittelbar an einer Kapitalgesellschaft zu mehr als 25 Prozent beteiligt, gehören die Anteile an der Gesellschaft zum Verwaltungsvermögen, wenn das Vermögen der Kapitalgesellschaft selbst zu mehr als 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 Nr. 3 ErbStG);

- an einer Personengesellschaft beteiligt, gehört die Beteiligung unabhängig von der Beteiligungsquote zum Verwaltungsvermögen, wenn das Vermögen der Personengesellschaft selbst zu mehr als 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ErbStG).

Wertpapiere und vergleichbare Forderungen rechnen grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ErbStG). Hierunter fallen jedoch nicht Anteile an Kapitalgesellschaften, Geld, Sichteinlagen, Sparanlagen, Festgeldkonten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen an verbundene Unternehmen.

Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen sind Verwaltungsvermögen, soweit ihr Wert nach Abzug aller betrieblichen Schulden 20 Prozent des Wertes des Unternehmens übersteigt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a ErbStG).

Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine gehören grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ErbStG). Dies gilt nicht, wenn der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung Hauptzweck des Unternehmens ist.

### Optionsverschonung

### Zeilen 25 bis 27

Der Erwerber kann für das gesamte begünstigte Vermögen zu einer vollständigen Steuerbefreiung optieren, wenn **bei allen Arten des erworbenen begünstigten Vermögens** das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 Prozent beträgt (§ 13a Abs. 8 ErbStG). Hierfür gelten strengere Verschonungsvoraussetzungen (vgl. die entsprechenden Erläuterungen). Die Erklärung zur Inanspruchnahme der vollständigen Steuerbefreiung ist **unwiderruflich**.

### Ausgangslohnsumme

### Zeilen 28 bis 30

Die endgültige Höhe des Verschonungsabschlags ist von der Einhaltung der Lohnsummenregelung abhängig. Diese gilt nur bei Unternehmen, die im Besteuerungszeitpunkt mehr als 20 Beschäftigte haben (§ 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG).

Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Besteuerungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahre (§ 13a Abs. 1 Satz 3 ErbStG).

Das für die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit zuständige Finanzamt stellt die Ausgangslohnsumme sowie die Anzahl der Beschäftigten gesondert fest.

### Sonstige Angaben

### Zeilen 31 bis 34

Der Abzugsbetrag von 150.000 EUR (§ 13a Abs. 2 ErbStG) steht für das vom Erblasser innerhalb von zehn Jahren insgesamt zugewendete begünstigte Vermögen nur einmal zur Verfügung (§ 13a Abs. 2 Satz 3 ErbStG). Geben Sie deshalb bitte an, ob für eine Schenkung von begünstigtem Vermögen, die der Erblasser innerhalb der letzten zehn Jahre ausgeführt hat, der Abzugsbetrag in Anspruch genommen wurde.